

# Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

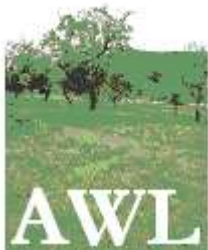
## Erweiterung Handwerker- und Gewerbehof – 3. Bauabschnitt

im Gebiet der

Gemeinde Pleidelsheim  
Landkreis Ludwigsburg

Auftraggeber:

Gemeinde Pleidelsheim  
Marbacher Straße 5  
74385 Pleidelsheim



Dipl.-Biol. Dieter Veile  
Amselweg 10  
74182 Obersulm

Mai 2018

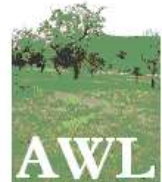


Vorhaben: Bebauungsplan Erweiterung Handwerker- und  
Gewerbehof – 3. Bauabschnitt

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Gemeinde Pleidelsheim  
Marbacher Straße 5  
74385 Pleidelsheim

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung  
Dieter Veile  
Amselweg 10, 74182 Obersulm  
  
Tel. 07130/452845  
Mail: Dieter.Veile@t-online.de



Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)  
Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März - Mai 2018



## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	9
5	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	10
5.1	Relevanzprüfung	10
5.2	Bestandserfassung	10
5.3	Konfliktermittlung	11
6	Planungsrelevante Artengruppen	13
6.1	Vogelarten	13
6.1.1	Erfassungsmethoden	13
6.1.2	Nachgewiesene Arten	13
6.1.3	Konfliktermittlung	13
6.1.3.1	Konfliktermittlung für ungefährdete Vogelarten	16
6.1.3.2	Konfliktermittlung für gefährdete Vogelarten	21
6.2	Reptilien	23
6.2.1	Erfassungsmethoden	23
6.2.2	Nachgewiesene Arten	24
6.2.3	Konfliktermittlung	25
7	Literatur	28

## TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	15
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	16
3	Abgeschichtete Arten (Vorkommen ausgeschlossen)	29



## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit Plangebiet und Wirkraum	6
2	Übersicht über das Plangebiet in der Talau des Neckars	7
3	Blick auf des ackerbaulich genutzte Plangebiet aus südöstlicher Richtung	7
4	Schuppen zur Lagerung von Brennholz und Geräten im Plangebiet	7
5	Schuppen zur Lagerung von Brennholz und Geräten im Plangebiet	7
6	Zwischenräume im gelagerten Brennholz	7
7	Offene Bodenstellen westlich des Holzschuppens	7
8	Blick auf das Gartengrundstück südlich des Plangebiets	8
9	Holzschuppen auf dem Gartengrundstück südlich des Plangebiets	8
10	Für Reptilien günstige Habitatstruktur auf Gartengrundstück	8
11	Für Reptilien günstige Habitatstruktur auf Gartengrundstück	8
12	Blick auf das Plangebiet aus südwestlicher Richtung	8
13	Blick auf das Plangebiet aus nordwestlicher Richtung	8
14	Blick auf das Plangebiet mit angrenzender Ruderalfläche	9
15	Blick auf das Plangebiet mit angrenzender Ruderalfläche	9
16	Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL	11
17	Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung	12
18	Lage der Brutrevierzentren 2018	14
19	Nachweise von Reptilienarten	24

## 1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Gemeinde Pleidelsheim möchte mit dem Bebauungsplan Erweiterung Handwerker- und Gewerbehof – 3. Bauabschnitt das bestehende Gewerbegebiet am südlichen Ortsrand erweitern und zur Ansiedlung von Betrieben bereitstellen. Dazu soll das Gewerbegebiet südlich der Zeppelinstraße auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche erweitert werden.

Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) erforderlich. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und Vorbelastungen Vorkommen zahlreicher europarechtlich geschützten Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden konnten, war mit Vorkommen von Vögeln, Reptilien und Schmetterlingen zu rechnen. Die Bestände dieser Artengruppen wurden vertieft untersucht und bezüglich der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

## 2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

### 3. UNTERSUCHUNGSGEBIET (UG)

Das Untersuchungsgebiet (Abb. 1) umfasst das Plangebiet und einen umgebenden Wirkraum, in dem die Fauna durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnte. Das Plangebiet wird hauptsächlich von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Direkt an der Zeppelinstraße befindet sich ein größerer Schuppen, in dem Brennholz gelagert wird und der gartenartig mit verschiedenen Gehölzen eingefriedet ist.

Nördlich des Plangebiets erstreckt sich eine Fläche mit Ruderalvegetation, die dicht mit hochwüchsigen einjährigen Stauden bewachsen ist. Westlich verläuft der Neckar, der durch einen teils befestigten, teils bewachsenen Damm mit anschließendem Erdweg vom Plangebiet getrennt ist. Unmittelbar südlich des Plangebiets wird eine schmale Fläche als Gartenanlage genutzt, die einen Schuppen mit mehreren Nistkästen enthält. Südlich des Gartens befinden sich eine weitere Ackerfläche und eine breite Hecke. Östlich des Plangebiets wurde bereits eine Gewerbehalle errichtet, südlich von dieser wird zum Zeitpunkt der Begehungen eine weitere Halle errichtet.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit Plangebiet (farbig unterlegt) und Wirkraum (schwarz umrandet)  
(Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW)



Die folgenden Abbildungen 2-15 vermitteln einen Eindruck der örtlichen Gegebenheiten.

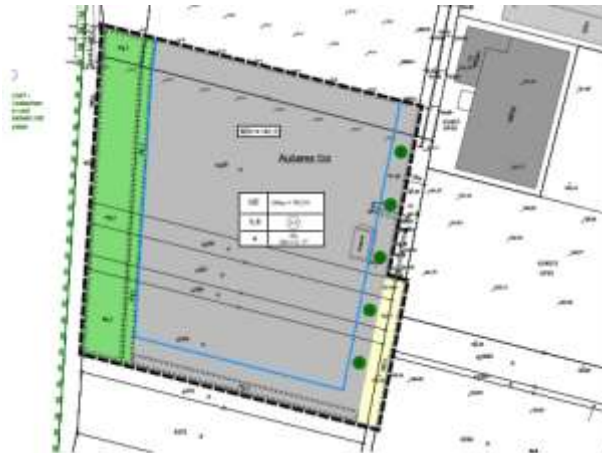


Abb. 2: Übersicht über das Plangebiet Handwerker- und Gewerbehof – 3. Bauabschnitt in der Talau des Neckars



Abb. 3: Blick auf des ackerbaulich genutzte Plangebiet aus südöstlicher Richtung mit angrenzendem Erdweg



Abb. 4: Schuppen zur Lagerung von Brennholz und Geräten im Plangebiet westlich der Zeppelinstraße



Abb. 5: Schuppen zur Lagerung von Brennholz und Geräten im Plangebiet westlich der Zeppelinstraße



Abb. 6: Zwischenräume im gelagerten Brennholz stellen geeignete Nistplätze für nischenbrütende Vogelarten (Bachstelze, Hausrotschwanz) dar



Abb. 7: Offene Bodenstellen westlich des Holzschuppens stellen potetielle Aufwärmplätze für Reptilien dar



Abb. 8: Blick auf das Gartengrundstück südlich des Plangebiets mit Holzschuppen und gelagertem Material



Abb. 9: Holzschuppen auf dem Gartengrundstück südlich des Plangebiets mit mehreren Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten



Abb. 10: Für Reptilien günstige Habitatstruktur auf dem Gartengrundstück südlich des Plangebiets



Abb. 11: Für Reptilien günstige Habitatstruktur auf dem Gartengrundstück südlich des Plangebiets



Abb. 12: Blick auf das Plangebiet aus südwestlicher Richtung mit angrenzendem Erdweg und Neckardamm



Abb. 13: Blick auf das Plangebiet aus nordwestlicher Richtung mit angrenzendem Erdweg und Neckardamm





Abb. 14: Blick auf das Plangebiet aus nordwestlicher Richtung mit nördlich angrenzender Ruederalfläche



Abb. 15: Blick auf das Plangebiet aus nordwestlicher Richtung mit nördlich angrenzender Ruederalfläche

Das Untersuchungsgebiet ist gegenwärtig durch folgende Faktoren vorbelastet, welche die vorhandene Fauna beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich beeinflussen:

- Spaziergänger aus den nahe gelegenen Wohnbereichen fahrend als Gebiet häufig mit dem Auto an und gehen mit freilaufenden Hunden spazieren. Von den Hunden geht ein erhebliches Bedrohungspotential insbesondere für Bodenbrüter aus, die sich bei sich wiederholenden Störungen aus dem Gebiet zurückziehen.
- Siedlungstypische Störfaktoren (z.B. visuelle Beeinträchtigungen durch die Anwesenheit von Besuchern, Fahrzeugverkehr) aus dem angrenzenden Gewerbegebiet beeinflussen die Vogelfauna und können für das Fehlen bestimmter Arten ursächlich sein.
- Anwesenheit von Haustieren aus nahen Siedlungsbereichen. Umherstreunende und in der freien Landschaft jagende Katzen stellen eine Gefahr für Vogelarten und Reptilien dar.

#### 4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche prinzipiell die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie), die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung waren, erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten (europarechtlich geschützte Pflanzenarten kommen aufgrund der Standorteigenschaften im Untersuchungsgebiet nicht vor). Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
Baubedingte Wirkfaktoren	Lärmimmissionen durch Abbruch- und Bauarbeiten in die Umgebung des Plangebiets ⇒ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)	▸ Vögel
	Flächenbeanspruchung ⇒ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Jugendstadien, Winterruhe) ⇒ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten ⇒ Zerstörung von Wirtspflanzen	▸ Reptilien ▸ Schmetterlinge  ▸ Reptilien  ▸ Schmetterlinge
Anlagebedingte Wirkfaktoren	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) ⇒ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten	▸ Vögel ▸ Reptilien
Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Eine wesentliche Veränderung gegenüber der derzeitigen Nutzung des gewerblich geprägten Umfelds zeichnet sich nicht ab.	Keine Artengruppe

## 5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

### 5.1 RELEVANZPRÜFUNG

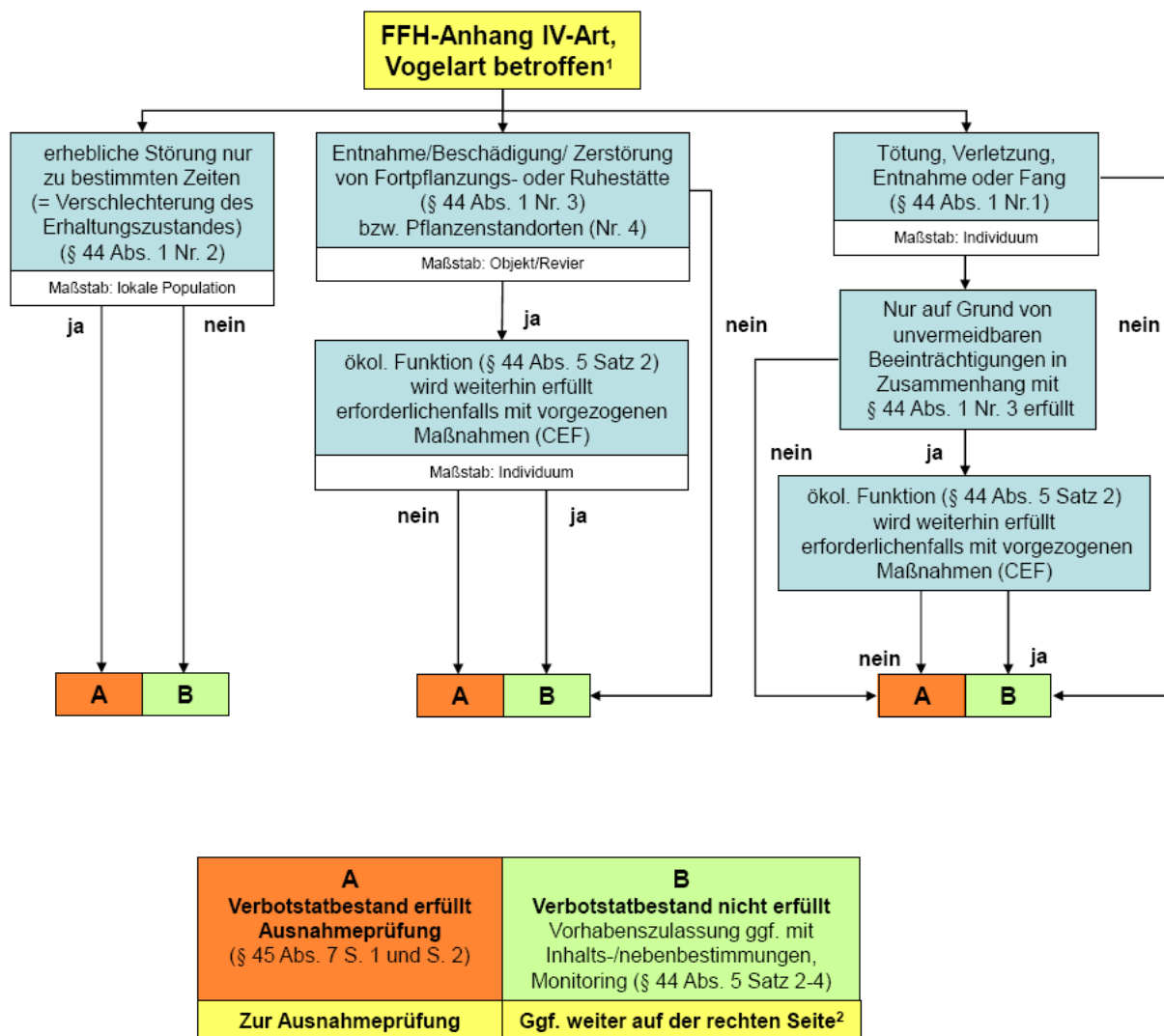
Geprüft wird, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch einem schrittweisen Ausschlussverfahren (Abschichtung) anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) werden Arten als nicht relevant identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen (vgl. Tab. 3, S 29).

### 5.2 BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzprüfung wurden für mehrere nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten Vorkommen ausgeschlossen, da wesentliche Existenzvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Hingegen waren Vorkommen von Vögeln sowie europarechtlich geschützter Arten von Reptilien und Schmetterlingen artenschutzrechtlich zu bewerten.

### 5.3 KONFLIKTERMITTLUNG

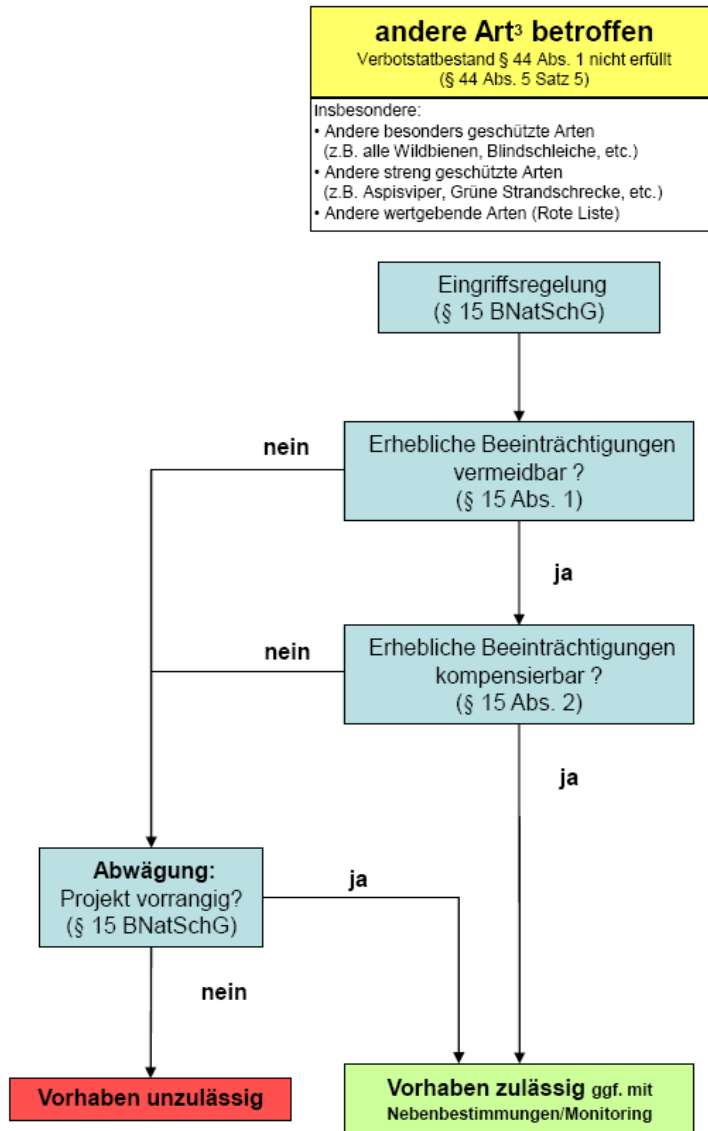
Allgemein gilt für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten der Verfahrensablauf von Abbildung 16. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 17, S. 12).



<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

Abb. 16: Prüfverfahren für Vogelarten nach VS-RL und Arten nach Anhang IV der FFH-RL



<sup>3</sup> Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.  
 Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 17: Berücksichtigung weiterer national geschützter Arten nach der Eingriffsregelung



## 6 PLANUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

### 6.1 VOGELARTEN

#### 6.1.1 Erfassungsmethode

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von fünf Begehungen, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht.

Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen (v. a. Reviergesang) war dadurch gewährleistet:

Erfassungs-termin	Uhrzeit	Temperatur	wechselnde Bewölkung	leichter Regen	leichter Wind
03.04.2018	11 <sup>30</sup> - 13 <sup>30</sup> Uhr	23 °C	-	-	+
12.04.2018	10 <sup>30</sup> - 12 <sup>00</sup> Uhr	21 °C	+	-	+
17.04.2018	09 <sup>00</sup> - 10 <sup>00</sup> Uhr	13 °C	-	-	+
	11 <sup>00</sup> - 12 <sup>00</sup> Uhr	21 °C			
27.04.2018	08 <sup>00</sup> - 10 <sup>00</sup> Uhr	20 °C	-	-	+
08.05.2018	07 <sup>00</sup> - 08 <sup>00</sup> Uhr	14 °C	-	-	+
	11 <sup>30</sup> - 12 <sup>30</sup> Uhr	21 °C			

Beim gleichmäßig langsamen Begehen des Untersuchungsgebiets wurden alle angetroffenen Brutvögel lagegenau in Tageskarten eingetragen. Aufgrund der Lage der korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise wurden „Papierreviere“ abgegrenzt. Ein Papierrevier ist nicht mit einem tatsächlich besetzten Revier identisch, beschreibt aber relativ genau die ungefähre Lage und die Mindestgröße eines tatsächlichen Reviers. Die Mittelpunkte der „Papierreviere“ sind in der Abbildung 18 (S. 14) dargestellt.

#### 6.1.2 Nachgewiesene Arten

Insgesamt wurden 13 Brutvogelarten mit 24 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten) ist in Abb. 18 (S. 14) dargestellt. Tabelle 1 (S. 15) bietet eine Zusammenschau der Anzahl der Brutreviere, die Einstufungen der Arten in die Roten Listen und deren Schutzstatus. Die Brutvorkommen konzentrierten sich auf die breite Hecke im Süden des Wirkraums und im östlich gelegenen Wald, wobei hier nicht nur astbrütende Arten vertreten waren, sondern auch einige Bruthöhlen in den älteren Bäumen besetzt waren. Weitere 12 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug gesichtet (vgl. Tabelle 2, S. 16). Die Anzahl von insgesamt 25 Vogelarten ist unter Berücksichtigung der Größe des Untersuchungsgebiets als überdurchschnittlich hoch zu bewerten.



<b>A</b> Amsel	<b>Gp</b> Gelbspötter	<b>K</b> Kohlmeise	<b>Rt</b> Ringeltaube	<b>Zi</b> Zilpzalp
<b>Bm</b> Blaumeise	<b>G</b> Goldammer	<b>Mg</b> Mönchsgrasmücke	<b>R</b> Rotkehlchen	
<b>Dg</b> Dorngrasmücke	<b>Hr</b> Hausrotschwanz	<b>N</b> Nachtigall	<b>S</b> Star	

Abb. 18: Lage der Brutrevierzentren 2018

Vorkommen der bodenbrütenden Feldlerche (*Alauda arvensis*) konnten ausgeschlossen werden, da diese maßgeblich vom Abstand zu vertikalen Strukturen bestimmt werden, zu denen die Art unbedingt einen gewissen Meideabstand einhält. Solche vertikalen Strukturen sind Gehölze (hier: Waldgebiet) sowie Bebauungsränder. Die in der Literatur angeführten Entfernungswerte weichen relativ stark voneinander ab. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden, 2001) hält die Feldlerche zu vertikalen Geländestrukturen (Wald- oder Ortsränder) einen Abstand von mindestens 60 m ein. OELKE (Journal für Ornithologie: „Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche?“, 1968) trifft aufgrund der Auswertung mehrerer tausend Brutplätze der Feldlerche folgende Aussagen zu Meidezonen:

- Abstand zu Einzelbäumen:  $\geq 50$  m
- Abstand zu Baumreihen:  $\geq 120$  m
- Abstand zu Waldränder:  $\geq 160$  m
- Große Siedlungen und Ränder von Wäldern von mehr als 500 ha Größe:  $\geq 220$  m

Als sicher erachtete Abstände zwischen potentiellen Brutplätzen und den gegebenen Landschaftskulissen sind folglich nicht gegeben

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	A	3	-	-	§
14620	Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	Bm	2	-	-	§
12750	Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	Dg	1	-	-	§
12590	Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	Gp	1	-	3	§
18570	Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	G	3	V	V	§
11210	Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Hr	1	-	-	§
14640	Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	K	3	-	-	§
12770	Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	Mg	2	-	-	§
11040	Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	N	2	-	-	§
6700	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	Ri	1	-	-	§
10990	Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	R	2	-	-	§
15820	Star ( <i>Sturnus major</i> )	S	1	3	-	§
13110	Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	Zi	2	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland    BW = Baden-Württemberg    V = Vorwarnliste    3 = gefährdet  
BNatSchG: § = besonders geschützt

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungsgast	Überflug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähne ( <i>Corvus corone</i> )	Ak	+	-	-	-	§
16360	Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	B	+	-	-	-	§
15490	Elster ( <i>Pica pica</i> )	E	+	-	-	-	§
01220	Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	Grr	-	+	-	-	§
10840	Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	He	+	-	-	-	§
00720	Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	Ko	-	+	-	-	§
02870	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	Mb	-	+	-	-	§§
02380	Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	Sm	+	-	-	-	§
12000	Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	Sd	-	+	-	-	§
01860	Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	Sto	+	-	-	-	§
03040	Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	Tf	-	+	-	-	§
10660	Zaunkönig ( <i>T. troglodytes</i> )	Z	+	-	-	-	§

Rote Liste: D = Deutschland    BW = Baden-Württemberg  
BNatSchG: § = besonders geschützt    §§ = streng geschützt

### 6.1.3 Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die ungefährdeten Arten zu Gilden zusammengefasst behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleichbare Resourcen nutzt. Beim vorliegenden Sachverhalt erschien es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen. Diese Gilden wurden als Bewertungseinheit behandelt, wie dies im Folgenden dargestellt ist. Separat behandelt werden die Arten, die in der Roten Liste von Baden-Württemberg angeführt sind.



### 6.1.3.1 Konfliktermittlung für ungefährdete Vogelarten

<b>Betroffenheit ungefährdeter höhlenbrütender Vogelarten:</b>
<p>Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>)</p> <p style="text-align: right;"><b>Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten</b> nach VRL</p>
<p><b>1 Grundinformationen</b></p> <p><b>Erhaltungszustand</b> auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u></p> <p>Begründung: Beide Arten sind in vielen Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen allgemein regelmäßig und häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Parkanlagen, z. T. Hausgärten). Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen</p> <p><b>Lokale Populationen:</b></p> <p>Das Umfeld des Plangebiets wird von gewerblich genutzten Flächen mit schwacher Durchgrünung, einem kleinen Wald, Hecken, Gebüschgruppen in kleinen Gartengrundstücken und Bäumen am Neckar eingenommen. Im Wald ist für höhlenbrütende Vogelarten wie gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: <u>günstig</u></p>
<p><b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Bäume, die potentielle Fortpflanzungsstätten in Form von Bruthöhlen enthalten. Durch das Vorhaben werden demnach keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen erfolgt nicht, da im Waldgebiet die Altbäume mit potentiellen Bruthöhle erhalten bleiben.</p> <p><b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot:</b> nicht erfüllt</p>
<p><b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen werden im Umfeld des Plangebiets nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in angrenzende Bereiche führen. Eine erhebliche Störung dieser Arten, die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt durch das Vorhaben nicht. Auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.</p> <p><b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot:</b> nicht erfüllt</p>
<p><b>2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Nachdem sich im Plangebiet keine Nistplätze befinden, können vorhabenbedingte Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>



**Betroffenheit ungefährdeter höhlenbrütender Vogelarten:**

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Kohlmeise (*Parus major*)

**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten** nach VRL

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Tötungsverbot:** nicht erfüllt

**Betroffenheit ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):**

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten** nach VRL

**1 Grundinformationen**

**Erhaltungszustand** auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen

**Lokale Populationen:**

Das Umfeld des Plangebiets wird von gewerblich genutzten Flächen mit schwacher Durchgrünung, einem kleinen Wald, Hecken, Ufergehölzen am Neckar und Gebüschgruppen in kleinen Gartengrundstücken eingenommen. In den Gehölzen ist für astbrütende Vogelarten wie gutes Nistplatzangebot vorhanden. Obwohl keine Revierbestandszahlen existieren, muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Populationen der Arten allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstrecken.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig

**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen werden im Umfeld des Plangebiets nicht zum Ausweichen brutwilliger Individuen in abgelegene Bereiche führen. Eine erhebliche Störung dieser Arten,

**Betroffenheit ungefährdeter gehölzbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):**

Amsel (*Turdus merula*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

**Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL**

die den Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtert, erfolgt nicht. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die eine erhebliche Störung dieser Artengruppe darstellen, treten nicht ein.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

**2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Da sich im Plangebiet keine Brutvorkommen von Vogelarten befinden und diese für die Feldlerche aufgrund der großen Nähe des Waldes und des Gewerbegebietsrands im Norden und Osten ausgeschlossen sind, werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

**Betroffenheit einer Vogelart mit Nistplätzen in und an Gebäuden:**

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

**Europäische Vogelarten nach VRL**

**1 Grundinformationen**

**Erhaltungszustand** auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Die Art ist in Wohnsiedlungen und Gewerbegebieten deutschlandweit allgemein regelmäßig und teilweise häufig vertreten, da sie in und an Gebäuden (Dachnischen, Spalten, überdachte Balken, Verkleidungen) günstige Nistgelegenheiten vorfindet.

**Lokale Populationen:**

Im Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich Siedlungsbereiche mit unterschiedlichen Strukturen, die dem Hausrotschwanz vielfältige Nistgelegenheiten bietet. Revierbestandszahlen existieren nicht, doch muss aufgrund der günstigen Strukturen gefolgert werden, dass sich die Population der Art allgemein auf das gesamte weitere Umfeld erstreckt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: günstig



## **Betroffenheit einer Vogelart mit Nistplätzen in und an Gebäuden:**

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

### **Europäische Vogelarten nach VRL**

#### **2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Das Brutrevier befindet sich innerhalb des Plangebiets im gelagerten Brennholz eines Schuppens. Dieser Standort ist zwar vom Vorhaben betroffen, ist jedoch aufgrund der Holzentnahme nur von kurzfristigem Bestand. Damit handelt es sich nicht um eine Fortpflanzungsstätte im Sinne von § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG. Wird das Holz entfernt, so stehen der Art im Umfeld zahlreiche alternative Brutplätze zur Verfügung, z.B. im Gartengrundstück südlich des Plangebiets, das vergleichbare Strukturen aufweist.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

#### **2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen im Plangebiet führen in dessen Umfeld nicht zum Abwanderung von brutwilligen Individuen in weit entlegene Bereiche, da die Art relativ störungsunempfindlich ist. Durch das Vorhaben wird sich der günstige Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtern.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

#### **2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

Der Brutplatz befindet sich innerhalb des Plangebiets, Tötungen von Individuen sind daher nicht ausgeschlossen, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG könnten durch das Vorhaben erfüllt werden.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** Abbruch des Schuppens und Entnahme des bevorrateten Holzes außerhalb der Brutzeit (01.03.-30.09.)

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt



### 6.1.3.2 Konfliktermittlung für gefährdete Vogelarten

<b>Betroffenheit des Gelbspötters (<i>Hippolais icterina</i>)</b>
<b>Europäische Vogelart nach VRL</b>
<b>1 Grundinformationen</b>
<b>Rote-Liste Status:</b> Deutschland: - Baden-Württemberg: 3 (gefährdet)
<b>Erhaltungszustand</b> auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>ungünstig–unzureichend</u>
Begründung: Der Gelbspötter bewohnt ein breites Spektrum von Habitaten mit lockerem Baumbestand und höherem Gebüsch, bevorzugt mehrschichtige Laubgehölze mit einem geringen Deckungsgrad der Oberschicht. In Mitteleuropa besiedelt die Art unter anderem Auwälder und feuchte Laubmischwälder, aber auch Feldgehölze, Hecken, Friedhöfe und naturnahe Parkanlagen. Die Bestandsabnahme betrug lt. der Roten Liste Baden-Württembergs zwischen 20 und 50%. Die Gründe für den starken Rückgang in unserem Raum sind im Einzelnen nicht genau bekannt, in Betracht kommen u. a. strukturelle Veränderungen der besiedelten Gehölzbestände, Verlust von alten Baumbeständen im Siedlungsbereich; vielleicht spielen auch klimatische Faktoren eine Rolle, z. B. durch zunehmende Niederschläge und Schlechtwetterperioden während der Brutzeit (Brutverluste, Nahrungsknappheit); möglicherweise handelt es sich auch um natürliche Bestandsveränderungen an der südwestlichen Arealgrenze der Art, die nicht mit Lebensraumveränderungen in Zusammenhang stehen; Probleme auf dem Zug und im Überwinterungsgebiet wären auch möglich. Früher: Lebensraumverluste durch Ausräumung von Hecken und alten Feldgehölzen mit hohem Strauchanteil im Offenland. Derzeit leben zwischen 3000 und 4000 Brutpaare in Baden-Württemberg, die Art ist somit nicht häufig.
<b>Lokale Population:</b>
Im Untersuchungsgebiet wurde bereits bei einer vorangegangenen Untersuchung 2013 ein Brutpaar nachgewiesen, das bei der aktuellen Untersuchung für 2018 bestätigt werden konnte. Das durch Gehölze gegliederte Umfeld bietet günstige Lebensbedingungen für die Art, da einerseits zahlreiche Nistgelegenheiten zur Verfügung stehen und andererseits die Laubgehölze ein überdurchschnittlich umfangreiches Nahrungsangebot in Form von Insekten zur Fütterung ihrer Nestlinge aufweisen. Positiv ist die weithin überdurchschnittlich gute Wasserversorgung der Biotope in der Neckaraue, die sich generell sehr günstig auf Vorkommen des Gelbspötters auswirkt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>günstig</u>
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
Da der Gelspötter seine Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegt, ist für ihn bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.
<b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich
<b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich
<b>Schädigungsverbot:</b> nicht erfüllt
<b>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>
Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen werden nicht zur Abwanderung des Brutpaars führen, da die als Nistplatz genutzte Hecke ausreihend weit vom Plangebiet entfernt, um signifikanten Störungen zu unterliegen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung der Art, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert würde, erfolgt nicht.



### Betroffenheit des Gelbspötters (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schadigungsverbot:** nicht erfüllt

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bebauung des Plangebiets werden keine Brutplätze durch Rodung von Gehölzen zerstört. Tötungen von Individuen können daher ausgeschlossen werden.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Tötungsverbot:** nicht erfüllt

### Betroffenheit der Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

#### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status:** Deutschland: V Baden-Württemberg: V (Vorwarnliste)

**Erhaltungszustand** auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Begründung: Die Goldammer lebt an Waldrändern und in offenen Landschaften mit Hecken, Parks und Straßenbegleitgrün und brütet vorzugsweise in dornigen Gebüschern und Sträuchern. Die Bestandsabnahme betrug lt. der Roten Liste Baden-Württembergs zwischen 20 und 50%, deren Ursache in der Einengung und zunehmende Entwertung der Brut- und Nahrungsgebiete, insbesondere durch Ausräumung von Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen in der offenen Landschaft; Intensivierung der Landschaft sowie im starken Düngemittel- und Biozideinsatz liegen. Derzeit leben zwischen 20000 und 26000 Brutpaare in Baden-Württemberg, die Art ist somit nicht selten.

#### Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurden drei Brutpaare nachgewiesen. Das durch Gehölze vielseitig strukturierte Umfeld bietet günstige Lebensbedingungen für die Art, da einerseits zahlreiche Nistgelegenheiten zur Verfügung stehen und andererseits die Laubgehölze ein überdurchschnittlich umfangreiches Nahrungsangebot in Form von Insekten zur Fütterung ihrer Nestlinge aufweisen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: günstig

## Betroffenheit der Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da die Art ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen werden nicht zum Ausweichen der Brutpaare führen, da die Nistplätze relativ weit abseitig des Plangebiets liegen und bereits derzeit durch vergleichbare Beeinträchtigungen beeinflusst werden (vgl. Beschreibung Untersuchungsgebiet). Eine erhebliche und nachhaltige Störung der Goldammer, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert würde, erfolgt nicht.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bebauung des Plangebiets werden keine Brutplätze durch Rodung von Gehölzen zerstört. Tötungen von Individuen können daher ausgeschlossen werden.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Tötungsverbot:** nicht erfüllt

## 6.2 REPTILIEN

### 6.2.1 Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Die fünf Geländegänge zur Erfassung der Vogelfauna wurden auch zur Suche nach Reptilien genutzt, wobei die warme und trockene Witterung eine zur Erfassung geeignete Aktivität von Reptilien gewährleistete. Abgesucht wurden offene Bodenstellen mit höchstens spärlicher Ve-

getation (Aufwärmplätze), Holz und Steine am Boden sowie Übergangsbereiche zwischen vegetationsfreien Flächen (Wege, Pfade im Garten) und dichter Vegetation.

### 6.2.2 Nachgewiesene Arten

Im Untersuchungsgebiet wurden mit der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zwei streng geschützte Arten nachgewiesen, wobei sich alle Fundorte außerhalb des Plangebiets befanden (Abb. 19).



Abb. 19: Nachweise von Reptilienarten

Alle Beobachtungen wurden beim Aufwärmen auf gelagertem Holz am Boden, auf einer Holzpalette oder an offenen Bodenstellen getätigt. Offenbar gibt es die Tendenz, dass Mauereidechsen auch zunehmend Bereiche besiedeln, die nicht durch das Vorkommen größerer Steinstrukturen gekennzeichnet sind. Diese Einschätzung wird auch durch die Situation im nahegelegenen Plangebiet des B-Plans Gewerbegebiet XI (Pleidelsheim) gestützt, wo sich Mauereidechsen in großer Menge auf einem Erdwall aufhalten.

### 6.2.3 Konfliktermittlung

<b>Betroffenheit der Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)</b>	
	Art nach Anhang IV der FFH-RL
<b>1 Grundinformationen</b>	
<b>Rote-Liste Status:</b> Deutschland: V (Vorwarnliste) Baden-Württemberg: 2 (stark gefährdet)	
<b>Erhaltungszustand</b> auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u>	
<p>Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte Standorte in Flusstälern, insbesondere in klimatisch begünstigten Weinanbaugebieten. In Baden-Württemberg besiedelt sie Böschungen in Rebgebieten, Felsbereiche und Bahndämme. Das Verbreitungsgebiet der Mauereidechse umfasst Gebiete in Nordspanien, ganz Frankreich, Wallonien, Luxemburg, Teile Südwestdeutschlands, Österreichs und der Schweiz, fast ganz Italien, den Balkan, die Tiefländer Ungarns und Rumäniens sowie den Nordwesten der asiatischen Türkei. Der Verbreitungsschwerpunkt liegt im nördlichen Mittelmeerraum. Durch Südwestdeutschland verläuft die nördliche Arealgrenze, der äußerste Süden Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Südwesten Hessens sowie der Westen Baden-Württembergs werden von der Art besiedelt. In Baden-Württemberg besiedelt die Art weite Teile der Oberrheinebene, den unteren Neckar, den östlichen Kraichgau, den Hochrhein sowie den West- und Südrand des Schwarzwaldes. Vorkommen am Oberrhein, Hochrhein, Odenwald und im Stromberg/Heuchelberg-Gebiet werden als stabil eingestuft, im Bereich der Vorbergzone des Schwarzwaldes existieren dagegen überwiegend kleine Vorkommen (Quelle: LUBW).</p>	
<b>Lokale Population:</b>	
<p>Im Untersuchungsgebiet wurden bis zu mehrere Individuen gleichzeitig vorgefunden. Das wärmebegünstigte Neckartal südlich von Pleidelsheim zeigt mit trockenen Böschungsbereichen des Neckardamms, verschiedenen Holzelementen am Boden (gelagertes Brennholz, Reste von Gehölzen) und Steingruppen (Kieselsteine an Gewerbehallen, Einfassungen in Gärten in der freien Landschaft) eine strukturelle Vielseitigkeit, die den Habitatanforderungen der Mauereidechse genügt. Für die Art kann eine günstige Prognose getroffen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: <u>günstig</u></p>	
<b>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<p>Durch das Vorhaben erfolgt kein Eingriff in die von der Art nachweislich zur Fortpflanzung besetzten und zur Nahrungssuche frequentierten Bereiche. Daher werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt.</p>	
<b>Konfliktvermeidende Maßnahmen:</b> nicht erforderlich	
<b>CEF-Maßnahmen:</b> nicht erforderlich	
<b>Tötungsverbot:</b> nicht erfüllt	



## Betroffenheit der Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Art nach Anhang IV der FFH-RL

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die temporären baubedingten Wirkungen ist kein Ausweichen von Individuen in abseitige Bereiche zu erwarten, da die Habitatqualität in den besetzten Bereichen erhalten bleibt. Eine erhebliche und nachhaltige Störung der Art, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtert würde, erfolgt dabei nicht.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine etwaige Tötung von Individuen der Mauereidechse durch die Arbeiten im Plangebiet ist ohne eine konfliktvermeidende Maßnahme nicht ausgeschlossen, falls sich dort aufgrund einer verzögerten Bautätigkeit eine Sukzessionsvegetation entwickeln sollte, die den nördlich vorkommenden Mauereidechsen als Erweiterung ihres derzeitigen Nahrungshabitats dienen kann.

**Konfliktvermeidende Maßnahme:** Rechtzeitige Einrichtung einer reptilienabweisenden Zäunung oder am Boden aufliegende Folienabsperrung als Einwanderungsbarriere zum Plangebiet, vor dessen Errichtung zu überprüfen und zu beachten ist, dass sich im Bau Feld noch keine Sukzessionsvegetation entwickelt hat.

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Tötungsverbot:** nicht erfüllt

## Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Art nach Anhang IV der FFH-RL

### 1 Grundinformationen

**Rote-Liste Status:** Deutschland: V (Vorwarnliste) Baden-Württemberg: V

**Erhaltungszustand** auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten zu finden. Das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebietes beheimateten Zauneidechse erstreckt sich von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien. In Europa befinden sich die nördlichsten Vorkommen in Südschweden, Estland und in der Umgebung von St. Petersburg. Die südlichsten Vorkommen sind in den Ostpyrenäen bzw. in Nordgriechenland und Südbulgarien zu finden. Auf den Britischen Inseln existieren wegen des atlantisch geprägten, kühl-feuchten Klimas nur kleine Vorkommen im Süden und Westen Englands. Auf der Apenninhalbinsel sowie in Westfrankreich fehlt die Art. In Deutschland ist die Art weit verbreitet und fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und z.T. an der Nord-



## Betroffenheit der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Art nach Anhang IV der FFH-RL

seeküste. Die Art ist mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1050 m im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb in ganz Baden-Württemberg verbreitet. Die Art zeigt eine rückläufige Bestandsentwicklung, trotzdem scheint ihr Erhalt in Baden-Württemberg gesichert (Quelle: LUBW)

### Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurde ein Individuum vorgefunden. Das wärmebegünstigte Neckartal südlich von Pleidelsheim zeigt mit trockenen Böschungsbereichen des Neckardamms, verschiedenen Holzelementen am Boden (gelagertes Brennholz, Reste von Gehölzen), Steingruppen (Kieselsteine an Gewerbehallen, Einfassungen in Gärten in der freien Landschaft) sowie kleinere Gebüschgruppen und Hecken günstige Strukturen, welche die Habitatanforderungen der Art erfüllen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher wie folgt bewertet: günstig

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorkommen der Zauneidechse befindet sich außerhalb des Plangebiets. Der Bereich wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, ein Verlust der Fortpflanzungsstätte findet somit nicht statt.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die temporären baubedingten Wirkungen ist kein Ausweichen von Individuen in abseitige Bereiche zu erwarten, da die Habitatqualität in den besetzten Bereichen erhalten bleibt. Eine erhebliche und nachhaltige Störung der Art, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Population verschlechtern würde, erfolgt dabei nicht.

**Konfliktvermeidende Maßnahmen:** nicht erforderlich

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Schädigungsverbot:** nicht erfüllt

### 2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Eine etwaige Tötung von Individuen der Zauneidechse durch die Arbeiten im geplanten Baufeld ist ohne eine konfliktvermeidende Maßnahme nicht ausgeschlossen, falls sich dort aufgrund einer verzögerten Bautätigkeit eine Sukzessionsvegetation entwickeln sollte, die den südlich vorkommenden Individuen als Erweiterung ihres derzeitigen Nahrungshabitats dienen kann.

**Konfliktvermeidende Maßnahme:** rechtzeitige Einrichtung einer reptilienabweisenden Zäunung oder am Boden aufliegende Folienabsperrung als Einwanderungsbarriere zum Plangebiet, vor dessen Errichtung zu überprüfen und zu beachten ist, dass sich im Baufeld noch keine Sukzessionsvegetation entwickelt hat.

**CEF-Maßnahmen:** nicht erforderlich

**Tötungsverbot:** nicht erfüllt

## 7 LITERATUR

### Literaturliste (Auswahl):

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz. 55: 434 S.
- Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.
- Flade, M: (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHM – Verl. Eching: 879 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 939 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.
- Hölzinger, J., H-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.
- Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.
- Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.
- Südbeck, P., Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P., Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30.11.2007. – Ber. Vogelschutz, 44: 23-81.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.
- Südbeck, P. Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung vom 30. Dezember 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 2009. Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: S. 159-277

**Tabelle 3: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien**

Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
<b>SÄUGETIERE</b>								
Baumrarder ( <i>Martes martes</i> )			V			+		
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	II	IV			+			
Feldhamster ( <i>Cricetus cricetus</i> )		IV		+	+			
Fledermäuse (alle Arten)						+		
Iltis ( <i>Mustela putorius</i> )			V		+			
Luchs ( <i>Lynx lynx</i> )	II	IV		+				
Otter ( <i>Lutra lutra</i> )	II	IV		+	+			
Schneehase ( <i>Lepus timidus</i> )			V	+	+			
Wildkatze ( <i>Felis silvestris</i> )		IV		+				
Wolf ( <i>Canis lupus</i> )	II	IV		+				
<b>FISCHE</b>								
Alle Arten					+			
<b>REPTILIEN</b>								
Äskulapnatter ( <i>Zamenis longissimus</i> )		IV		+	+	+		
Schlingnatter ( <i>Coronella austriaca</i> )		IV			+	+		
Sumpfschildkröte ( <i>Emys orbicularis</i> )	II	IV		+	+	+		
Westliche Smaragdeidechse ( <i>Lacerta bilineata</i> )		IV		+	+	+		
<b>AMPHIBIEN</b>								
Alle Arten		IV			+			
<b>SCHMETTERLINGE</b>								
Alle Arten		IV			+		+	
<b>KÄFER</b>								
Alle Arten	II	IV		+	+			
<b>LIBELLEN</b>								
Alle Arten					+			
<b>KREBSE</b>								
Alle Arten					+			
<b>SPINNENTIERE</b>								
Stellas Pseudoskorpion ( <i>Anthrenochernes stellae</i> )	II			+				
<b>RINGELWÜRMER</b>								
Medizinischer Blutegel ( <i>Hirudo medicinalis</i> )			V		+			
<b>WEICHTIERE</b>								
Alle Arten	II			+	+			